

Stand: November 2019

Informationstext zur Strategischen Umweltprüfung

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Was ist eine „Strategische Umweltprüfung“ (SUP)?	4
2 Unterschied zwischen der SUP und UVP	5
3 Die Verpflichtung zur Durchführung von strategischen Umweltprüfungen	7
3.1 Die SUP-RL	8
3.1.1 Ziele der RL – Artikel 1	8
3.1.2 Begriffsbestimmungen – Artikel 2	8
3.1.3 Geltungsbereich – Artikel 3	9
3.1.4 Allgemeine Verpflichtungen – Artikel 4	10
3.1.5 Umweltbericht – Artikel 5	10
3.1.6 Verfahren nach der SUP-Richtlinie – Artikel 6 bis 9	10
3.1.7 Monitoring – Artikel 10	11
3.1.8 Rechtsschutz	11
3.1.9 Das SUP-Protokoll zur Espoo-Konvention	11
4 Zentrale Elemente und Verfahrensschritte einer SUP	12
4.1 Das „Screening“	12
4.2 Die Vorbereitungsphase	12
4.3 Die Abgrenzung des Untersuchungshorizontes	13
4.4 Die Alternativenprüfung	13
4.5 Der Umweltbericht	13
4.6 Beteiligung der Öffentlichkeit	14
4.7 Das Monitoring	15
5 Umsetzung der SUP-Richtlinie in Österreich	15
5.1 Allgemeines	15
5.2 Die Umsetzung der SUP-Richtlinie auf Bundesebene	15
5.3 Die Umsetzung der SUP-Richtlinie in den Bundesländern	16
5.3.1 Wien	16
5.3.2 Niederösterreich	16
5.3.3 Burgenland	16
5.3.4 Oberösterreich	16
5.3.5 Salzburg	17
5.3.6 Tirol	17
5.3.7 Vorarlberg	17
5.3.8 Steiermark	17
5.3.9 Kärnten	17
6 Einschätzung der Umsetzung in Österreich	18

Einleitung

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem bei der Erstellung von Plänen und Programmen deren Auswirkungen auf Umwelt und Natur festgestellt werden sollen. Die SUP geht auf eine Richtlinie der Europäischen Union aus 2001 zurück und ist für bestimmte Pläne und Programme verpflichtend. Die Ausgestaltung einer SUP kann sehr unterschiedlich sein und die Öffentlichkeit mehr oder weniger einbinden. Für eine erfolgreiche Planung und ernstzunehmende Prüfung ist es wichtig, dass die Ergebnisse der Prüfung auch in der weiteren Detailplanung berücksichtigt werden. Einer der Hauptanwendungsbereiche der SUP ist die Flächen- und Raumplanung.

Dieser Text soll die rechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen und den Ablauf von SUP Verfahren erläutern und Fragen zum Thema beantworten.

1 Was ist eine „Strategische Umweltprüfung“ (SUP)?

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein Instrument, das die Miteinbeziehung von Umweltaspekten in strategische Konzepte (= Aktionspläne, politische Leitlinien, Programme und Planungen wie beispielsweise Raumplanung etc.) ermöglicht. Die Umwelt soll also auf gleicher Ebene mit sozialen und wirtschaftlichen Aspekten in die Planungen miteinbezogen werden. Eine SUP ist parallel zur Planerstellung durchzuführen. Im Rahmen der Planerstellung und der begleitenden SUP sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von Planungsalternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit an der SUP, können Planungsprozesse partizipativ durchgeführt werden. Die Bevölkerung hat ein Mitspracherecht noch bevor die fortgeschrittene Planung Änderungen unerschwinglich macht. Dadurch werden nachhaltige Entwicklungen gewährleistet (Ökologisierung von Planungsprozessen), die von einer breiten gesellschaftlichen Teilnahme getragen sind.

Wenn also Verkehrsplanung, neue Stadtviertel oder großflächige Umwidmungen gemacht werden, sollen neben etwa verkehrs-, energie- oder abfallpolitischen Überlegungen auch Beeinträchtigungen der Umwelt bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden. Dies hat den Vorteil, dass Grundsatzdiskussionen nicht erst bei der Projektrealisierung angestoßen werden, sondern schon im Planungsstadium abgehandelt werden können. In der Vergangenheit haben behördliche „Fachplanungen“ oft zu wenig auf Umweltaspekte und die Akzeptanz dieser Planungen in der Bevölkerung Rücksicht genommen. Das führt in der Konsequenz bei „problematischen“ Vorhaben, die mit erheblichen Umweltauswirkungen oder einer Unmenge an Betroffenen einhergehen, zu langwierigen Diskussionen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Die Stärken der SUP:

- Berücksichtigung von Umweltauswirkungen bei der Erstellung von Planungen
- Aufzeigen und Bewerten von Möglichkeiten um negative Umweltfolgen des Planes zu vermeiden oder vermindern
- Bessere Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz im Planungs- und Entscheidungsprozess
- Engere und bessere Zusammenarbeit der Behörden bei der Erstellung von Plänen und Programmen
- Gleiche Berücksichtigung von umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten bei der Planerstellung

2 Unterschied zwischen der SUP und UVP

Für viele Großprojekte ist in Europa seit den achtziger Jahren, in Österreich seit den neunziger Jahren, eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen oder im Vorfeld des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zwingend erforderlich. In einer UVP wird ein konkretes Vorhaben (z.B. Bau einer Straße, eines Kraftwerks, einer Starkstromleitung, eines Industrie- oder Gewerbeparks) auf seine Umweltverträglichkeit überprüft.

Beispiel: Man denke etwa an Flächenwidmungspläne: Ist ein Bereich als Gewerbegebiet qualifiziert, stellt sich dort die Frage eines Wohnbauprojektes gar nicht mehr. Strategische Planungen und Programme dienen auch der Eruiierung des Interesses, des Bedarfs, des Zwecks, der Technologie und der Kapazitäten, welche vor dem konkreten Entwurf eines Projektes das der Verwirklichung eines Planes zu klären sind.

Eine UVP erfolgt im Rahmen eines Projektprozesses jedoch erst verhältnismäßig spät, sie bezieht sich regelmäßig auf ein konkretes Projekt. Zum Zeitpunkt der UVP sind in der Regel alle planerischen und bei Großprojekten oft auch die politischen Entscheidungen, wie etwa die Standortfrage oder die Alternativen-Auswahl, bereits gefallen (zwar sind in der Regel Alternativen zu prüfen, jedoch obliegt deren Auswahl den Projektwerbenden). Das ist problematisch, weil diese Entscheidungen den späteren Spielraum bei der Projektgestaltung stark einschränken.

Damit sollen grundsätzliche Fragen aus dem UVP-Prozess entfernt werden, um mitunter das Genehmigungsverfahren zu entlasten und auf die Planungsebene verlagert werden.

Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass Umweltaspekte, der Bedarf bzw. das öffentliche Interesse, wie auch die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung bei Planungen oft nur wenig berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass diese Fragen in den Genehmigungsverfahren (bspw. im UVP-Verfahren) der Einzelprojekte, die den Plan verwirklichen, aufgezeigt werden. In diesem Stadium können aber Grundsatzfragen nicht mehr erörtert werden, weshalb die Betroffenen nur mehr eine sehr eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeit haben, was für die öffentliche Akzeptanz eines Vorhabens nicht gerade von Vorteil ist. Für die/den VorhabensträgerIn kommt noch hinzu, dass sich aufgrund der verspäteten Beteiligung und des vermehrten Widerstands Dauer und Kosten für die Projektverwirklichung erheblich erhöhen.

Beispiel: Die Erstellung von Gas- und Stromleitungsplänen (so genannte „Netzentwicklungspläne“) wird in Österreich nicht von einer SUP begleitet. Die Übertragungsnetzbetreiber (APG und VÜN) erstellen diese Pläne, welche in der Folge von der E-Control genehmigt werden. Eines der Projekte, welche im Netzentwicklungsplan für Elektrizität enthalten sind, ist die 380-kV-Freileitung von St. Peter/Hart (Oberösterreich, Innviertel) bis zum Umspannwerk Tauern (Salzburgleitung). Dieses Projekt befindet sich derzeit seit geraumer Zeit im Genehmigungsstadium – es wird einer UVP unterzogen. Das Projekt ist hoch umstritten – seine Notwendigkeit, Alternativen, das öffentliche Interesse und andere Aspekte werden von NGOs, Bürgerinitiativen, GrundbesitzerInnen, lokalen Gemeinden u.a. im UVP-Verfahren nun eingebracht. Und das, obwohl der Bedarf und die Notwendigkeit sowie alternative Lösungen wesentlich besser im Planungsstadium, unter Einbindung aller öffentlicher Interessentinnen und Interessenten und unter Durchführung einer SUP, aufgehoben wären.

Um die potenziellen Mängel aufgrund sich überschneidender Verfahren (SUP/UV) zu beheben, wäre in bestimmten Fällen die Durchführung gemeinsamer Verfahren oder auch die informelle Koordinierung durch die zuständigen Behörden zu empfehlen, wie es auch in manch anderen Ländern gemacht wird (z.B. in Deutschland werden gemeinsame Umweltprüfungen [SUP/UV] für Flächennutzungspläne und lokale Pläne durchgeführt). Oftmals ist die Prüfung bestimmter Alternativen (etwa die Anwendung bestimmter Technologien) im SUP-Stadium zu handhaben, damit in der UV fokussiert Standort- und andere betriebliche Alternativen diskutiert werden können. Ebenso können kumulative Auswirkungen auf einer sehr breiten Ebene im SUP-Stadium geprüft werden, während die UV die Erheblichkeit, Möglichkeiten zur Reduzierung und Hintanhaltung dieser Auswirkung hinsichtlich des konkreten Projekts prüfen kann.

3 Die Verpflichtung zur Durchführung von strategischen Umweltprüfungen

Die Idee einer strategischen Umweltprüfung ist nicht neu. Bereits Ende der 1960er Jahre war ein sehr ähnliches Instrument in den USA eingeführt worden: Für Rechtsakte und andere größere staatliche Aktivitäten, welche die Qualität der menschlichen Umwelt erheblich beeinflussen, ist dort seither ein „Environmental Impact Statement“ vorzulegen. Etwa ein Jahrzehnt später – im Jahr 1978 – legte man auf EU-Ebene den ersten Vorschlag einer Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vor. Erst 23 Jahre später entwickelte sich daraus eine für die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtende Vorgabe.

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹ (in der Folge kurz: SUP-RL) trat am 21. Juli 2001 in Kraft. Seither ist das Instrument der Strategischen Umweltprüfung in Österreich in bestimmten Planungsprozessen verpflichtend einzusetzen. Österreich und alle anderen EU-Mitgliedsstaaten mussten die SUP-RL bis 21. Juli 2004 in ihren nationalen Rechtsbestand umsetzen – das gelang jedoch nur neun von fünfundzwanzig EU-Mitgliedsstaaten. In Österreich ist der Umsetzungsprozess bis heute noch nicht abgeschlossen. Denn es werden seit dem Jahr 2004 stetig neue Planungsinstrumente geschaffen (etwa die Netzentwicklungspläne im Gaswirtschaftsgesetz und im Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz – EIWOG), welche einer SUP-Pflicht unterliegen. Auf der anderen Seite gibt es alte Planungsinstrumente, die vor der SUP-RL geschaffen wurden und daher bisher gesetzlich keine Pflicht zur SUP trifft.

Das Protokoll zur Espoo-Konvention über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 21.05.2003² (in der Folge kurz: SUP-Protokoll) der UN-ECE trat am 11. Juni 2010 in Kraft (auch Österreich und die EU haben dieses ratifiziert). Das SUP-Protokoll geht teilweise über die Verpflichtungen der SUP-RL hinaus.

Des Weiteren regelt das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten³ (in der Folge kurz: Aarhus-Konvention) die Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Zugang zu Gerichten ist jedoch nur sehr unzureichend in der SUP-RL wiederzufinden, weshalb es nicht schadet, sich diesbezüglich mit der Aarhus Konvention und den Empfehlungen des Aarhus Convention Compliance Committees (ACCC)⁴ vertraut zu machen.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:197:0030:0037:DE:PDF>

² <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/eia/documents/legaltexts/protocolenglish.pdf>

³ <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/cep43q.pdf>

⁴ <http://www.unece.org/env/pp/ccdocuments.html>

3.1 Die SUP-RL

Im Frühjahr 2001 konnte – nach jahrelangen Verhandlungen – eine Einigung über die SUP-Richtlinie der Europäischen Union erzielt werden. Die Richtlinie ist durch zahlreiche Kompromisse gekennzeichnet und daher auch in wesentlichen Bereichen unbestimmt und abgeschwächt. Sie ist als RL 2001/42/EG am 21. Juli 2001 im EG-Amtsblatt veröffentlicht worden und war bis zum 21. Juli 2004 im österreichischen Recht umzusetzen.

Die Richtlinie legt lediglich verfahrensrechtliche Mindestanforderungen fest, die nähere Ausgestaltung der SUP obliegt den Mitgliedstaaten. Im Folgenden wird der Inhalt der Richtlinie dargestellt.

3.1.1 Ziele der RL – Artikel 1

- Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus
- Beitrag dazu, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden

3.1.2 Begriffsbestimmungen – Artikel 2

Die Richtlinie umfasst nur jene Pläne und Programme, die

- von einer Behörde ausgearbeitet oder angenommen werden müssen, und
- aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen (vgl. Art 2 lit a SUP-RL).

Diese Anforderung ist nur dann erfüllt, wenn der Plan oder das Programm den – unter beiden Spiegelstrichen – genannten Bedingungen in Art 2 lit a entsprechen. Sie müssen also „von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden“ UND „aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden“.

Ein ohne Verpflichtung von der Behörde ausgearbeiteter Plan fällt also nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH (C-387/97 – hier betreffend Pläne zur Beseitigung von Abfällen in Griechenland) sind „Regelungen oder konkrete Maßnahmen, die nur eine Reihe von punktuellen Normierungen darstellen, die kein organisiertes oder gegliedertes System für die Beseitigung von Abfällen sowie giftigen und gefährlichen Abfällen bilden können, nicht als [derartige] Pläne“ anzusehen. Ergo sind Strategien/Pläne/Programme, die ein organisiertes System errichten sollen, als der SUP-RL unterliegend anzusehen.

Der Begriff der Behörde ist nach der SUP-RL sehr weit zu verstehen. Auch etwa privatisierte Unternehmen die verpflichtet werden, bestimmte Aufgaben oder Pflichten (wie die Ausarbeitung langfristiger Pläne) zu übernehmen (z.B. Netzbetreiber) – die in öffentlichen Systemen von Behörden wahrgenommen würden – wären im Zusammenhang mit diesen Funktionen als Behörden im Sinne der Richtlinie zu behandeln.

3.1.3 Geltungsbereich – Artikel 3

Art 3 SUP-RL in Verbindung mit Anhang II bestimmt den sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie und erläutert, dass nur bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden (Abs 1). In Abs 2 bis 4 werden die Gruppen von Plänen und Programmen festgelegt, die entweder automatisch oder auf der Grundlage einer Festlegung durch die Mitgliedstaaten einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen.

Abs 2 lit a: in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung.

Grundsätzlich gilt, dass Pläne und Programme, welche UVP-pflichtige Projekte skizzieren (d.h. den Rahmen für jene Projekte legen, die künftig einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G) unterzogen werden müssen), im Vorfeld einer SUP zu unterziehen sind (vgl. Art 3 Abs 2 lit a SUP-RL). Hier besteht also kein Handlungsspielraum für die Mitgliedsstaaten – derartige Pläne und Programme sind in jedem Fall einer SUP zu unterziehen. Auch Pläne und Programme, welche den Rahmen für Projekte legen, welche einer Naturverträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) zu unterziehen sind, sind von der SUP-Pflicht umfasst.

Beispiel: Ein Beispiel für Pläne „durch die der Rahmen für künftige UVP-pflichtige Projekte“ gesetzt wird, wären etwa Flächennutzungspläne. Diese beinhalten im Allgemeinen Kriterien, die bestimmen, welche Art von Projekten in bestimmten Gebieten durchgeführt werden können. Auch sektorale Pläne und Programme (z.B. Infrastrukturpläne, Energienutzungspläne), die in groben Zügen den Standort zukünftiger Projekte in einem Sektor beschreiben, sind hier mit eingeschlossen.

Ausgenommen von der SUP-Pflicht sind einzig und allein

- Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, und
- nur geringfügige Änderungen der Pläne und Programme gem Art 3 Abs 2 SUP-RL,

außer der jeweilige Mitgliedsstaat bestimmt, dass diese Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden (vgl. Art 3 Abs 3 SUP-RL).

In jedem Fall ist zu prüfen, ob diese Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen haben können. „Änderungen“ von Plänen und Programmen fallen also potenziell in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Art 3 Abs 3 soll lediglich klarstellen, dass eine Änderung so geringfügig sein kann, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Grundsätzlich ist jedoch jede Änderung eines Plans oder Programms – geringfügig oder nicht – einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die Feststellung der „voraussichtlichen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen“ liegt nicht im freien Ermessen der Mitgliedstaaten. Diese müssen nach den Kriterien der Richtlinie vorgehen (Art 3 Abs 5-7).

Bei der Entscheidung, ob die Änderung des Plans einer Umweltprüfung unterzogen werden muss, können die relevanten Faktoren für die Entscheidung über die Schwere der Auswirkungen sein,

inwieweit die Umweltverträglichkeit des Plans oder Programms verbessert wird und welche Auswirkungen auf die Umwelt schon Gegenstand einer Umweltprüfung waren.

Gewisse Pläne, wie etwa Pläne zur Landesverteidigung oder Finanzpläne, sind von der SUP-Pflicht ausgenommen (Art 3 Abs 8 SUP-RL).

3.1.4 Allgemeine Verpflichtungen – Artikel 4

Die Anforderungen der Richtlinie können in bestehende Verfahren integriert werden. Die Umweltprüfung erfolgt während der Ausarbeitung und vor Annahme des Plans oder Programms. Mehrfachprüfungen sollen vermieden werden.

3.1.5 Umweltbericht – Artikel 5

Regelungen zum Umweltbericht finden sich in Artikel 5 der Richtlinie. Zunächst ist ein Untersuchungsrahmen (Prüfungsgegenstand und -tiefe) festzulegen, dann müssen die planungsrelevanten Umweltaspekte dargestellt und Alternativen geprüft werden. Es müssen jedenfalls (u.a.) die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf verschiedene Aspekte wie biologische Vielfalt, Boden, Wasser etc. sowie Maßnahmen, um diese Auswirkungen zu verringern, dargestellt werden (vgl. Anhang I lit f-h). Der Umweltbericht hat auch eine nichttechnische Zusammenfassung zu enthalten.

3.1.6 Verfahren nach der SUP-Richtlinie – Artikel 6 bis 9

Wesentliche Verfahrensschritte im Anschluss an eine allfällige Entscheidung darüber, ob aufgrund der Umweltauswirkungen des Planes oder des Programmes eine SUP erforderlich ist (= Screening), sind die Erstellung des Umweltberichts, die Konsultation der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit sowie die Berücksichtigung beider Schritte (Berücksichtigungspflicht) bei der Entscheidung über die Annahme des Plans. Eine SUP ist jedenfalls noch während der Ausarbeitung des Plans durchzuführen (siehe oben bzw. Art 4 Abs 1).

Nach der Annahme des Plans oder Programms ist der Öffentlichkeit und den Umweltbehörden eine zusammenfassende Erklärung darüber vorzulegen, wie der Berücksichtigungspflicht entsprochen wurde (Art 9).

Der Entwurf des Plans oder Programms ist der Öffentlichkeit, wie auch den betroffenen Behörden, zugänglich zu machen (Art 6 Abs 1). Diese müssen frühzeitig und effektiv die Gelegenheit haben, vor der Annahme des Plans zu dessen Entwurf und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Bei grenzüberschreitenden Auswirkungen müssen der betroffene Mitgliedstaat und dessen Öffentlichkeit informiert werden. Auch diese haben das Recht, zum Entwurf der Pläne und Programme sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen (Art 7).

Die Stellungnahmen der konsultierten Öffentlichkeit, Behörden und Staaten sind während der Ausarbeitung und vor Annahme des Plans oder Programms zu berücksichtigen (Art 8).

Die Entscheidungen sowie der Plan oder das Programm sind zu veröffentlichen (Art 9). Außerdem ist eine zusammenfassende Erklärung herauszugeben, welche erläutert, wie die Ergebnisse der SUP und der Konsultationen berücksichtigt wurden und welche Alternativen geprüft worden sind.

3.1.7 Monitoring – Artikel 10

Es ist zu gewährleisten, dass die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt überwacht werden (Monitoring), um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen (Art 10).

Die Überwachung ist ein wichtiges Element der Richtlinie, da sie einen Vergleich zwischen den Ergebnissen der Umweltprüfungen und den tatsächlich eintretenden Auswirkungen auf die Umwelt ermöglicht.

Die beteiligten Staaten, Umweltstellen und die Öffentlichkeit sind über die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 beschlossen wurden, zu informieren (Art 9 Abs 1 lit c).

3.1.8 Rechtsschutz

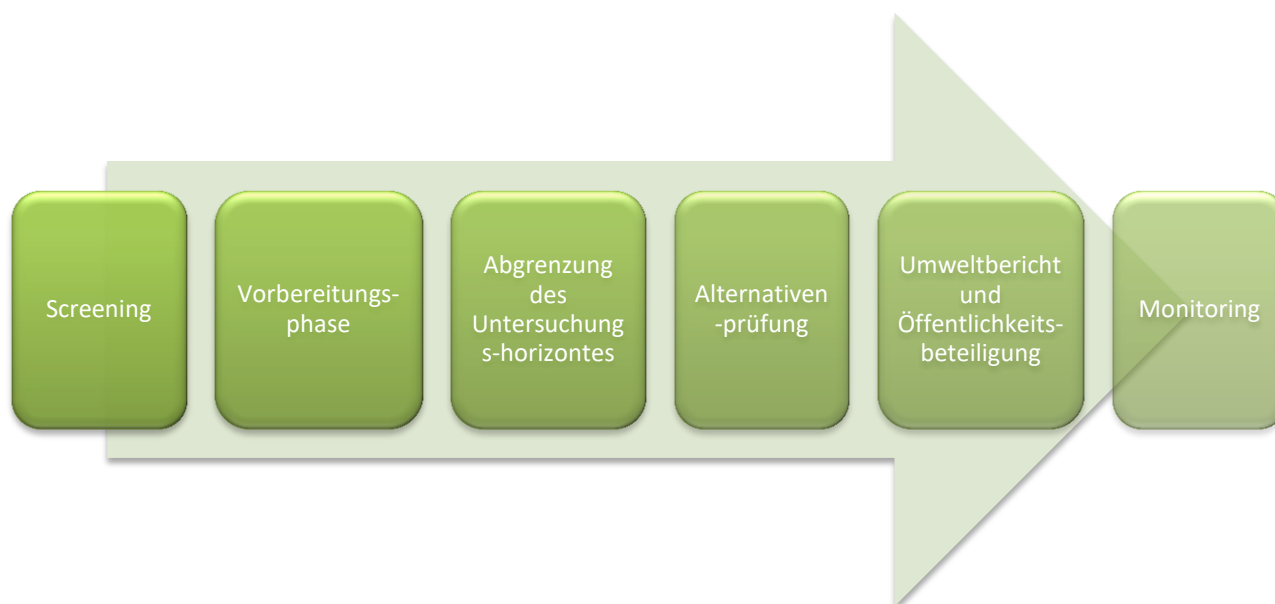
Die SUP-Richtlinie lässt die Form der Entscheidung über das SUP-Verfahren offen. Die Richtlinie ist so angelegt, dass die SUP vor der tatsächlichen und formalen Entscheidung über einen Plan/Programm durchgeführt und dann im Plan/Programm „berücksichtigt“ werden soll. Das heißt, dass die eigentliche Entscheidung, wie etwa die Annahme eines Verkehrskonzeptes, die Festlegung des Streckenverlaufs im Bundesstraßengesetz oder der Erlass eines Flächenwidmungsplanes nicht notwendigerweise im SUP-Verfahren stattfinden muss. Doch muss die SUP sowie im Rahmen dieser, die Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der Entscheidung „berücksichtigt“ werden. Dazu drängt sich somit die Frage auf, wie sich die Öffentlichkeit gegen ineffektive und nicht berücksichtigte Beteiligung rechtlich wehren kann – momentan gar nicht. Die Umsetzungsbestimmungen der SUP-RL in Bund- und Ländern ermöglichen der Öffentlichkeit keine Beschwerde gegen ineffektive und nicht berücksichtigte Beteiligung. Es kann lediglich der als Gesetz (vgl. Art 140 B-VG; §§ 62-65a VfGG – wegen Verfassungswidrigkeit) oder Verordnung (vgl. Art 139 B-VG; §§ 57-61a VfGG – wegen Gesetzeswidrigkeit) erlassene Plan unter sehr restriktiven Voraussetzungen von bestimmten Personen beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

3.1.9 Das SUP-Protokoll zur Espoo-Konvention

Die Umweltauswirkungen von bestimmten Aktivitäten müssen in diesem Zusammenhang frühzeitig bewertet und möglicherweise betroffene Staaten im Rahmen eines genau festgelegten Verfahrens informiert und beteiligt werden. Das Protokoll ist auch für Österreich sowie die EU verpflichtend und ist als integraler Bestandteil des Europarechts und auch des österreichischen Rechts anzusehen.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass das SUP-Protokoll sogar detailreichere Vorgaben als die oben erwähnte SUP-RL enthält. Etwa ist die Öffentlichkeit bereits in der Screening-Phase zu beteiligen und hat nach Artikel 8 des Protokolls „*frühzeitige, rechtzeitige und effiziente (...)*“ Möglichkeiten zu einer Beteiligung zu erhalten und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem „*alle Optionen noch offen sind.*“ Die SUP-RL ist in ihrer Anwendung weitestgehend in Konformität mit den Bestimmungen des UN-ECE SUP-Protokolls auszulegen.

4 Zentrale Elemente und Verfahrensschritte einer SUP



4.1 Das „Screening“

Screening ist das Vorverfahren zur eigentlichen SUP – es ist dieser vorgelagert. Im Rahmen des Screenings soll entschieden werden, ob für die jeweilige Planung eine SUP durchgeführt wird oder nicht. Eine SUP ist nur für jene Planungen zweckmäßig, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, was im Rahmen des Screenings geprüft werden soll. Für diese Prüfung müssen zumindest die Kriterien für die Bestimmung der „Erheblichkeit“ des Anhangs II der SUP-Richtlinie herangezogen werden. Die Kriterien betreffen etwa den Charakter der Planung (z.B. Detaillierungsgrad und Bedeutung), die möglichen Auswirkungen (z.B. Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit, Ausdehnung) und die betroffenen Gebiete (z.B. deren Sensibilität). Bei der Feststellung, ob Umweltauswirkungen erheblich sein können oder nicht, sind die Umweltstellen beizuziehen. Die Feststellungentscheidung (Screening-Entscheidung) muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, ebenso eine Begründung, wenn keine SUP durchgeführt wird (vgl. Art 3 SUP-RL).

Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung im Rahmen der Ausarbeitung bestimmter Arten von Plänen und Programmen (z.B. Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne gemäß § 55m Wasserrechtsgesetz – WRG) begleitend eine SUP durchzuführen oder werden gesetzlich Schwellenwerte festgelegt, bei deren Vorliegen die Erarbeitung eines Planes oder Programmes von einer SUP zu begleiten sind, dann entfällt das Screening, das ja im Einzelfall darlegen soll, ob eine SUP erforderlich ist.

4.2 Die Vorbereitungsphase

In dieser Phase wird der Ablauf der SUP geplant und die Beteiligten ausgewählt. Der Prozessablauf ist eng mit der Planung der Beteiligung von Umweltstellen und Öffentlichkeit verbunden und läuft in

der Praxis meist gleichzeitig. Es soll das Prozessdesign festgelegt werden. Planungs- und SUP-Prozess werden zu einem Gesamtprozess zusammengefügt. Aufgabenstellungen und Teilschritte des Prozesses sind zu klären. Der zeitliche und finanzielle Rahmen wird definiert.

4.3 Die Abgrenzung des Untersuchungshorizontes

Wird eine SUP für notwendig erachtet, dann haben die PlanerInnen (Planungsbehörde, SUP-Team etc.) zunächst die **Ziele der Planung** und die dabei zu berücksichtigenden Umweltziele zu definieren. In einem breiteren Ansatz können hier auch soziale und wirtschaftliche Ziele berücksichtigt werden. Es ist zu klären, welcher Zielzustand durch die Umsetzung der Planung angestrebt wird. Die Ziele können entweder auf die Lösung bestehender Probleme gerichtet sein (reaktiver Ansatz) oder auf die Verwirklichung einer positiven Zukunftsvision (pro-aktiver Ansatz).

Die **Analyse des Ausgangszustandes** (Analyse des Umweltzustandes, der Umweltfaktoren und -probleme) im Planungsgebiet kann gemeinsam mit der Definition der Planungsziele erfolgen.

Im nächsten Verfahrensschritt, dem **Scoping**, wird der Untersuchungsrahmen festgelegt. Dabei wird definiert, welche Umweltaspekte als erheblich einzustufen sind, also die Entscheidungsfindung wesentlich beeinflussen können. Auch der zu beachtende Zeitraum und die Bewertungsmethoden werden im Rahmen des Scoping festgelegt. Das Scoping beeinflusst die inhaltliche Qualität und die Ergebnisse der SUP sehr wesentlich. Deshalb sollten die Umweltstellen und die Öffentlichkeit daran beteiligt sein.

Der Entwicklung von Bewertungsmethoden und -kriterien folgt dann das sogenannte „**Tiering**“, in dem die Planung und die SUP mit über- und untergeordneten Planungsebenen verknüpft werden. Dies dient auch der Vermeidung von Doppelprüfungen und Mehrfacherhebungen.

4.4 Die Alternativenprüfung

Bei der Entwicklung von Alternativen werden Planungsvarianten gesucht, die auf verschiedenen Wegen zur Erreichung der eingangs definierten Ziele führen können. Diese Alternativen können Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündel, die sich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammensetzen, sein. Auf Basis der Bewertungsergebnisse der aufgezeigten Alternativen wird die optimale Alternative herausgefiltert. Nach der SUP-RL ist eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Alternativen Pflicht (vgl. Art 5 Abs 1 SUP-RL). Nach Anhang I lit h der SUP-RL ist auch eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen erforderlich.

4.5 Der Umweltbericht

Das Kernstück der SUP ist der Umweltbericht. Dieser enthält die Ergebnisse der SUP, zeigt aber auch den Prozess, welcher zu diesen geführt hat. Wichtig ist, dass neben dem Ist-Zustand auch die

Auswirkungen der Alternativen einschließlich der Trend-Alternative erhoben werden. Der Umweltbericht dient dazu, die Entscheidungsfindung zu verbessern und diese verständlich, nachvollziehbar und transparent zu gestalten. In diesem Sinne hat er auch eine nichttechnische Zusammenfassung zu enthalten.

4.6 Beteiligung der Öffentlichkeit

Um die Legitimation des Planes oder Programms zu erhöhen und öffentliche Akzeptanz zu sichern, ist, wie bereits erwähnt, eine Beteiligung der Öffentlichkeit am SUP-Verfahren vorgesehen. Entscheidend ist, dass diese früh genug stattfindet, damit daraus resultierende Ideen und Vorschläge noch berücksichtigt werden können. Vorteile der Beteiligung der Öffentlichkeit sind einerseits die Erhöhung der Umsetzungschancen von Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung, andererseits wird die Informationsbasis der entscheidenden Behörde erhöht, was zu einer Verbesserung der Entscheidung führen kann.

Der Umweltbericht ist gemeinsam mit dem Planentwurf den betroffenen Umweltbehörden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diesen Interessengruppen ist innerhalb ausreichend bemessener Frist frühzeitig und effektiv Gelegenheit zu geben, vor der Annahme der Planung oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren, zum Planungsentwurf sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht und die Stellungnahmen müssen bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Planes berücksichtigt werden (vgl. Art 9 SUP-RL).

Beispiel: Die jeweiligen Bundes- und Landesgesetze (siehe unten [5](#)) sehen vor **wer wie und wann** bei einer SUP zu beteiligen ist. Das Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich etwa definiert die zu beteiligende „Öffentlichkeit“ als eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen (vgl. § 2 Abs 5). Die vorgeschlagene Netzveränderung und der Umweltbericht sind vom/von der BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) im Internet auf der Internetseite des BMVIT zu veröffentlichen. Auf diese Veröffentlichung ist in mindestens zwei Tageszeitungen hinzuweisen, die in dem Gebiet verbreitet sind, das von der vorgeschlagenen Netzveränderung betroffen ist. Die Veröffentlichung hat einen Hinweis darauf zu enthalten, in welcher Form und bei welcher Stelle Stellungnahmen abgegeben werden können. Jedermann hat die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung im Internet und dem Tag des Erscheinens beider Tageszeitungen Stellungnahmen abzugeben (vgl. § 8). Der/die BMVIT hat unverzüglich nach Fertigstellung des Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurfes den Entwurf, die miteinbezogenen Umwelterwägungen, den Umweltbericht und wie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit miteinbezogen wurden, die zusammenfassende Erklärung, sowie die Überwachungsmaßnahmen im Internet zu publizieren (vgl. § 9). Bei der Überwachung der Planverwirklichung sind die Umweltstellen zu beteiligen. Die Beschreibung der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie das Ergebnis der Überwachung sind im Internet zu veröffentlichen (vgl. § 10).

4.7 Das Monitoring

Werden nun der Plan oder das Programm durchgeführt, muss überprüft werden, welche Auswirkungen dies tatsächlich hat. Das geschieht im Rahmen des Monitoring. Dabei wird auch kontrolliert, ob die Planungsziele erreicht wurden und ob die Ergebnisse der SUP bei der Umsetzung berücksichtigt wurden (siehe auch oben unter [3.1.7.](#)).

5 Umsetzung der SUP-Richtlinie in Österreich

5.1 Allgemeines

Die Umsetzung der SUP-Richtlinie in Österreich erfolgte durch die Novellierung einer Vielzahl von Materiengesetzen, also einzelner spezifischer Gesetze, anstatt durch ein zentrales „SUP-Gesetz“. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern führt zu einer weiteren Zersplitterung und damit zu einer erhöhten Unübersichtlichkeit dieses Rechtsbereiches.

Die umfassendste Übersicht über die Umsetzung in Österreich (Bund und Länder) finden Sie auf der Website des [Büro Arbter - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung](#). Die aktuellen Gesetzestexte können im [Rechtsinformationssystem des Bundes \(RIS\)](#) eingesehen werden.

5.2 Die Umsetzung der SUP-Richtlinie auf Bundesebene

Auf Bundesebene sind bestimmte Planungen in folgenden Bereichen SUP-pflichtig:

- Abfall (Abfallwirtschaftspläne)
- Lärm (Lärmschutz Aktionspläne gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz)
- Luft (Maßnahmenprogramme gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft – vgl. § 9 ff)
- Wasser (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan, Hochwasserrisikomanagementpläne und andere wasserwirtschaftliche Planungen gemäß Wasserrechtsgesetz – vgl. §§ 55 ff)
- Energie (Netzentwicklungspläne gemäß Gaswirtschaftsgesetz und Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – SUP-RL nicht umgesetzt) und
- Verkehr (Netzveränderungen von Bundesstraßen, Wasserstraßen und Hochleistungsstrecken gemäß dem Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich – SP-V-Gesetz)
- Strahlenschutz (Nationales Entsorgungsprogramm gemäß § 36b Strahlenschutzgesetz)

Es sind derzeit nicht in all diesen Sektoren Umsetzungen der Richtlinie erfolgt. Keine SUP wird etwa bei Energieinfrastrukturplanungen durchgeführt, obwohl das durch die SUP-RL geboten wäre. Hier wäre eine direkte Anwendbarkeit der SUP-RL zu prüfen.

5.3 Die Umsetzung der SUP-Richtlinie in den Bundesländern

Auf Landesebene sind insbesondere Raumplanung sowie Planungen in den Bereichen Abfall, Lärm, Verkehr, Naturschutz, Jagd, Fischerei und Landwirtschaft SUP-pflichtig. Auf Landesebene ergibt sich im Hinblick auf die Umsetzung ein uneinheitliches Bild. Lediglich im Bereich Raumordnung haben alle Länder entsprechende Rechtsvorschriften erlassen. In den anderen genannten Bereichen ist die Umsetzung der SUP-Richtlinie noch nicht vollständig erfolgt. Es folgt eine Übersicht über die Rechtslage in den Bundesländern:

5.3.1 Wien

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Wiener Bauordnung	§§ 1 und 2, Artikel II
Wiener Umgebungslärmschutzgesetz	§§ 9, 10, 12, Anhang II und III
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	§§ 2a - 2j, Anhang I und II
Wiener Nationalparkgesetz	§§ 8a - 8g, Anhang I und II

5.3.2 Niederösterreich

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz Am 1.2.2015 trat das neue Niederösterreichische Raumordnungsgesetz in Kraft. Es wurden Ausnahmen für SUPs zu Flächenwidmungsplänen geschaffen, wenn ein SUP-geprüftes Örtliches Entwicklungskonzept vorliegt.	§§ 1, 4, 13, 21, 22
Niederösterreichisches IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz	§ 8b
Niederösterreichisches Straßengesetz	§ 23

5.3.3 Burgenland

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Burgenländisches Raumplanungsgesetz	§§ 10a-g, 4, 18b, 19, 23a
Burgenländisches Straßengesetz	§ 37e
Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz	§§ 3, 10, 11
Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz	§ 7

5.3.4 Oberösterreich

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz	§§ 13, 33
Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz	§§ 38d, 38e
Oberösterreichisches Straßengesetz	§§ 11a, 13, 32d, 32e
Oberösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz	§ 19
Umweltprüfungsverordnung für Raum-	Gesamt

ordnungsprogramme

Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne gesamt

5.3.5 Salzburg

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Salzburger Raumordnungsgesetz	§§ 5, 20, 66
Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz	§ 5
Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz	§§ 18, 23
Salzburger Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme	gesamt

5.3.6 Tirol

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Tiroler Umweltprüfungsgesetz	gesamt
Tiroler Raumordnungsgesetz	§§ 9, 10, 65, 68
Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz	§§ 6, 6a

5.3.7 Vorarlberg

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz	§ 5
Vorarlberger Straßengesetz	§§ 9, 10, 17, 18, 57, 58
Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt	§ 7a
Vorarlberger Raumplanungsgesetz	§§ 10a - 10h, 21a, 29a
Verordnung über die Ausnahme von Straßen- und Wegekonzepten von der Umwelt-erheblichkeitsprüfung und der Umwelt-prüfung	gesamt

5.3.8 Steiermark

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz	§§ 3, 4, 5, 11, 21, 29
Steiermärkisches IPPC-Anlagen Gesetz	§ 8
Steiermärkisches Landes-Straßen- und Verkehrsplanungsgesetz	§ 10

5.3.9 Kärnten

Rechtsgrundlage	Bestimmungen mit SUP-RELEVANZ
Kärntner Umweltplanungsgesetz	gesamt

6 Einschätzung der Umsetzung in Österreich

In manchen Bereichen hat die Einführung der SUP an der Planungspraxis wenig geändert (z.B. Verkehrsplanungen, bestimmte wasserwirtschaftliche Planungen). Eine Entlastung des UVP-Verfahrens durch die Vorwegnahme von Grundsatzfragen scheint hier nicht zu geschehen. Vielmehr dient die SUP, wie Erfahrungen im Verkehrsbereich gezeigt haben, eher zur „formalen Absegnung“ bereits fertig gestellter Pläne und Programme und vollendeter politischer Entscheidungen. Ob dieser Zustand europarechtskonform ist, d.h. ob die SUP-Richtlinie ausreichend umgesetzt ist, ist zu bezweifeln.

Es gibt auch gute Beispiele wie etwa die Erstellung des Wiener Abfallwirtschaftsplanes im Rahmen der „SUP am runden Tisch“. Die Wiener Abfallwirtschafts-SUPs wurden sogar mit einer Anerkennung im Rahmen des Österreichischen Verwaltungspreises 2013 ausgezeichnet. Auch die SUPer NOW - Strategische Umweltprüfung Entwicklungsraum Nordosten Wiens, eine freiwillige SUP, die vor Wirksamwerden der SUP-Richtlinie durchgeführt wurde, zeugt vom Potential und der Sinnhaftigkeit dieses Instruments.

Nichts desto trotz ist festzuhalten, dass der Großteil der Fälle immer noch ein „pro forma“ Verfahren ist, welches strikt am gesetzlichen Minimum ausgerichtet ist. Kritisch ist auch der Umstand zu beurteilen, dass die Öffentlichkeit in der Regel lediglich „auf der Homepage“ oder „im Internet“ über SUP-Verfahren informiert wird. Um Informationen über diese Verfahren zu erhalten, müssen aufgrund der Zersplitterung der Materie die Homepages unterschiedlichster Ministerien, Behörden und Landesregierungen durchforstet werden. Ein bundesweites einheitliches Portal für die SUP sowie die verpflichtende Information der Öffentlichkeit durch Edikt in verbreiteten Tageszeitungen würde hingegen den Anforderungen der Richtlinie sicher genügen.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a

A- 1070 Wien

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für ein Nachhaltigkeit und Tourismus:

 **Bundesministerium**
Nachhaltigkeit und
Tourismus